

**Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung
des Amtes Moorrege sowie der amtsangehörigen Gemeinden durch das
Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre
2012 bis 2015**

Gemeinde Heidgraben

Vorbemerkung

Es sind die Seiten 138 bis 168 des Prüfberichts als Anlage beigefügt. Es ist nach dem Wunsch des GPA lediglich erforderlich, zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen eine Stellungnahme abzugeben. Die übrigen Prüfbemerkungen dienen zur künftigen Beachtung. Einer Stellungnahme bedarf es in diesen Fällen nur dann, wenn die Verwaltung die dargestellte Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht teilt.

Stellungnahme

8 Gemeinde Heidgraben

8.1. Haushaltswirtschaft der Jahre 2012 bis 2015

8.1.3 Finanzdaten des Vermögenshaushalts

8.1.3.2 Plan-Ist-Vergleich (Seite 145)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Künftig wird darauf geachtet, dass der Vermögenshaushalt ausgeglichen ist.

Der Ausgleich erfolgt – wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen – durch eine Kreditaufnahme.

8.1.4 Finanzierungssaldo (Seite 148 -149)

Hinweis – Fachbereich Soziales und Kultur

Der Hinweis ist richtig. Teilweise wurde der Personalschlüssel im Kindergarten schon gesenkt, aber bisher nicht auf den Stellenschlüssel der Landesempfehlung. Eine weitere Reduzierung ist Seitens der Gemeinde Heidgraben nicht gewünscht.

8.1.6 Entwicklung der Rücklagen

8.1.6.2 Sonderrücklagen nach § 19 Abs. 4 GemHVO-Kameral

Abschreibungsrücklage Abwasserbeseitigung (Seite 151)

Beanstandung-Fachbereich Finanzen

Aus Sicht der Verwaltung steht das Vorgehen im Einklang mit den § 39 Absatz 2 GemHVO-Kameral, der besagt, dass Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt u.a. nur für Kredite gebildet werden dürfen.

Die Begriffsbestimmung unter § 44 Nr. 19 GemHVO zu Krediten lautet wie folgt:

19. Kredite

das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital **sowie innere Darlehen** mit Ausnahme der Kassenkredite

8.2 Kostenrechnende Einrichtungen

8.2.4 Vorfluter (Seite 154)

Beanstandung Nr. 23 – Fachbereich Finanzen

Die Vorflutergebühren wurden für 2018 in 2017 neu kalkuliert. Die Gebühr wurde mit Wirkung vom 01.01.2018 angepasst.

In 2017 ist ein Überschuss in Höhe von 2.589,23 € eingetreten, der den Gesamtfehlbetrag ab 2013 bereits reduzieren.

8.2.5 Wasserversorgung (Seite 155 bis 156)

Beanstandung Nr. 24 – Fachbereich Finanzen

Die Beanstandung des Gemeindeprüfungsamtes besteht zu Recht.

Der in 2014 entstandene Fehlbetrag in Höhe von 1.856,65 € hätte von dem in 2015 erwirtschafteten Überschuss vorerst abgedeckt werden müssen.

Eine Berichtigung ist mit der Jahresrechnung 2017 erfolgt.

8.3 Beitrags- und Gebührensatzungen Schmutz- und Trinkwasser (Seite 156)

Beanstandung Nr. 25 – Fachbereich Finanzen

Eine inhaltliche Überarbeitung der Beitrags- und Gebührensatzungen für die Schmutzwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung konnte aus personellen Gründen bisher noch nicht umgesetzt werden. Die Maßstabsgestaltung in den

Beitrags- und Gebührensatzungen auf das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstücks (Geschossflächenmaßstab bzw. kombinierter Grundstücksflächen- und Vollgeschossmaßstab) umzustellen, wird als notwendig angesehen. Eine hierfür notwendige Globalkalkulation gestaltet sich als sehr zeitaufwendig und war mit dem vorhandenen Personal bisher nicht durchführbar. Ablösevereinbarungen werden in den Satzungen aufgenommen. Entsprechende Nachtragssatzungen sind zu fertigen.

8.5 Offene Punkte aus der letzten Ordnungsprüfung (Seite 159 bis 160)

Beanstandung Nr. 26 – Fachbereiche Finanzen und Bauen und Liegenschaften

Für einzelne Grundstücke Kastanienweg sind keine Vorauszahlungen für Anschlussbeiträge im Bereich Frischwasser und Abwasser geleistet worden. Die Entstehung der Beitragspflicht nach § 8 (4) KAG war im Jahr 2004 bzw. 2007, somit war die Festsetzungsverjährung bereits eingetreten.

Die im Bereich des B-Plans 4 (Sperberweg) liegenden Grundstücke haben Vorauszahlungen für die Anschlussbeiträge Frischwasser und Abwasser aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung im Kaufvertrag geleistet. Es bestanden keine separaten Vorauszahlungsbescheide. Die Beitragspflicht entstand in den Jahren 2004 und 2005. Eine endgültige Beitragsveranlagung ist nicht erfolgt und war aufgrund von Verjährungsfristen nicht mehr möglich.

Die gemeindlichen Grundstücke im Verbindungsweg wurden im Zeitraum 2008 bis 2011 verkauft. Von den Grundstückserwerbern sind Vorauszahlungen auf die Anschlussbeiträge im Rahmen der Kaufpreiszahlung geleistet worden. Die Grundstücke wurden mit einer Ausnahme alle endgültig abgerechnet.

Für das B-Plan-Gebiet Nr. 10 (Rue de Challes) sind für alle gemeindlichen Grundstücke Vorauszahlungen auf die Abwasser- und Frischwasseranschlussbeiträge gezahlt worden. Die Höhe der Vorauszahlungen wurde in dem jeweiligen Kaufvertrag geregelt.

Für den endgültigen Grund- und Frontmeterbeitrag und den Haus- bzw. Grundstücksanschlussbeitrag an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde Heidgraben sind in 2001 und 2002 entsprechende Festsetzungen erfolgt und Zahlungseingänge gebucht. Die Abrechnungen konnten vom Amt nicht überprüft werden, da die Unterlagen bei der Gemeinde Heidgraben verblieben sind. Für 6 Grundstücke sind keine endgültigen Bescheide erstellt worden.

Endgültige Veranlagungsbescheide über den Anschlussbeitrag an die Abwasseranlage der Gemeinde sind nicht erfolgt. Die entsprechenden Vorauszahlungen wurden über die Kaufverträge geleistet. Die Festsetzungsverjährung ist in den Fällen eingetreten.

Hinweis/ Empfehlung Nr. 3 – Fachbereich Bauen und Liegenschaften und Zentrale Dienste

Die GVV-Versicherung hat den Schadenfall „Verbindungsweg“ als ordnungsgemäß gemeldet anerkannt. Das Amt Moorrege hat seinerzeit unmittelbare Vermögensschäden versichert, deren schadenursächlicher Verstoß innerhalb von 6 Jahren vor Zugang der Schadensmeldung liegt. Der Deckungszeitraum beträgt somit 6 Jahre ab Beginn des Schadeneintrittes. Die Verjährung war bereits eingetreten, so dass eine Regulierung über die Versicherung nicht möglich war.

8.5.1 B-Plan 4 – 13 Grundstücke Eichenweg/ Sperberweg (Seite 161)

Hinweis/ Empfehlung Nr. 4 Fachbereiche Bauen und Liegenschaften, Zentrale Dienste und Finanzen

Laut gerichtlichen Vergleich von 2004 sollte der Erschließungsträger maximal 392.800 € an die Gemeinde zahlen. Im Jahr 2011 ist eine letzte Zahlung in Höhe von 100.000 € an die Gemeinde Heidgraben geleistet worden. Somit wurde insgesamt ein Betrag von 390.000,00 € gezahlt. Der Restbetrag in Höhe von 2.800 € ist verjährt.

8.5.2 B-Plan – Rue des Challes

8.5.2.1 Erschließungskosten nach BauGB

Hinweis/ Empfehlung Nr. 5 – Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Hinweis/ Empfehlung Nr. 6 – Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur GPA-Aufarbeitung wurde das Bauvorhaben neu betrachtet. Es konnte festgestellt werden, dass teilweise Leistungen gezahlt und Anliegerverträge geschlossen worden sind. Die dafür benötigten Unterlagen lagen der Gemeinde Heidgraben vor und konnten im Rahmen der aktuellen und abschließenden Recherche jedoch nicht mehr aufgefunden und geklärt werden.

8.5.3 B-Plan Verbindungsweg (Seite 165)

Hinweis/ Empfehlung Nr. 7 – Fachbereich Finanzen

Die entsprechenden Grundstücke sind noch in 2016 zu endgültigen Beiträgen veranlagt worden.

8.5.4 Kastanienweg (Seite 165)

8.5.4.1 Erschließungsbeiträge nach BauGB (Seite 166)

Hinweis/ Empfehlung Nr. 8 – Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Lösung erweist sich als schwierig, da nach Auffassung des Amtes weder die Gemeinde, noch die Eigentümer an einer Aufarbeitung interessiert sind. In einem gemeinsamen Gespräch mit stellvertretenden Bürgermeister, GPA und der damaligen Sachbearbeiterin wurde die Problematik ausführlich diskutiert. Gemäß § 133 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage. Die Merkmale der endgültigen Herstellung regeln die Gemeinden durch Satzung (§ 132 Nr. 4 BauGB). Nach § 7 Absatz 1a der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Heidgraben sind Erschließungsanlagen endgültig hergestellt, wenn die hergestellten Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen. Einige Teilflächen befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde. Eine Beitragserhebung ist rechtlich nicht möglich und von der Gemeinde offenbar nicht gewollt.

Hinweis/ Empfehlung Nr. 9 – Fachbereich Bauen und Liegenschaften (Seite 166)

Der Empfehlung wird gefolgt. Die Rechtsauffassung wird geteilt.